

F2	FINANZEN, VERSICHERUNGEN
F2.40	Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien Festlegung Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze per 01.01.2023

Sachverhalt

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, das per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, mussten alle Gemeinden, Zweckverbände etc. das neue Harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2 einführen. Im Rahmen dieser Einführung war auch die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze durch den Gemeindevorstand festzulegen. Die Steuerungsgruppe setzte damals die Aktivierungsgrenze per 1. Januar 2019 auf CHF 30'000.00 fest mit dem Gedanken, nach den ersten Jahresabschlüssen die Höhe zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Aktivierungsgrenze:

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist. Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss (§ 21 Gemeindegesetz, GG). Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Die Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeindevorstand mittels Beschluss festgelegt. Sie beträgt höchstens CHF 50'000.00 (§ 21 VGG). Die Aktivierungsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Wesentlichkeitsgrenze:

Die Wesentlichkeitsgrenze ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden. Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig. Die Wesentlichkeitsgrenze ist ebenfalls im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Erwägungen

Eine zu tief angesetzte Aktivierungsgrenze bedeutet, dass die Anlagebuchhaltung stark aufgebläht wird. Auch «kleinere» Unterhaltsinvestitionen werden dann über jeweils 20 Jahre abgeschrieben, d.h. dass diese Beträge zu lange in der Bilanz geführt werden. Das bedeutet auch einen unnötigen administrativen Aufwand, der wiederum Kosten verursacht.

Die bisherige Praxis, mit einer Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze von Fr. 30'000.-- bedeutete, dass in der Liegenschaften- wie auch in der Werkkommission aufgrund der Finanzkompetenz Beschlüsse zu Ausgaben gefasst wurden, welche in der Investitionsrechnung verbucht wurden. Dieser Umstand führte immer wieder zu Fragen und Unsicherheiten in den Kommissionen aber auch beim Gemeindevorstand. Ziel ist es daher, die Aktivierungsgrenze den Finanzkompetenzen der Kommissionen bzw. dem Gemeindevorstand anzupassen. Zusätzlich würden wieder mehr Unterhaltsinvestitionen direkt in der Erfolgsrechnung wirksam und müssten nicht mehr über Jahre hinweg mit Abschreibungen belastet werden.

Der Gemeindevorstand kommt deshalb zum Schluss, dass die Aktivierungsgrenze neu auf dem maximal zulässigen Betrag von CHF 50'000.00 festzulegen ist.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze für die Politische Gemeinde Stammheim wird neu bzw. per 1. Januar 2023 auf CHF 50'000.00 festgesetzt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abt. Gemeindefinanzen, Wilhelmstrasse 10, 8090 Zürich
 - Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen (per E-Mail)
 - CD Treuhand und Revision, Caspar Derungs, Meientalstrasse 75, 8048 Zürich (per E-Mail)
 - RPK Stammheim, Präsident Roger Schär, Ossingergasse 5, 8468 Waltalingen (per E-Mail)
 - Beatrice Ammann, Gemeindepräsidentin (per E-Mail)
 - Martin Farner, Liegenschaftenvorstand (per E-Mail)
 - Urs Ulrich, Werkvorstand (per E-Mail)
 - Madeleine Urech, Leiterin Finanzen (per E-Mail)
 - Systematische Rechtssammlung
 - Dossier 2023-22

Gemeinderat Stammheim

Die Präsidentin: Der Schreiber:





Beatrice Ammann

Christian Noth